Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

37. Sitzung, 30.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 30. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Berathung des revidirten Gehaltsregulativs für den Justiz- und Verwaltungsdienst im Großherzogthum.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische die Reg.-Commissaire Bucholtz und Selkmann. Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Böckel über die letzte Sitzung abgefaßten Protocolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) ein Schreiben der Staatsregierung vom 27. d. M., betreffend Bewilligung der Stempelfreiheit für eine etwa zu gründende Bank. (An den Finanzausschuß.)

2) Eine Petition des Gemeinderaths zu Rodenkirchen mit dem Antrag, das Amt, falls das Amt Rodenkirchen eingehen sollte, nicht nach Brake, sondern nach Ovelgönne zu verlegen. (An den Organisationsausschuß.)

Hierauf wird dem Abg. Brader der mittelst eines heute eingegangenen Schreibens erbetene Urlaub bis zum 4. beziehentlich 13. Juli bewilligt, sodann aber sofort zur Tagesordnung, zur Berathung des revidirten Gehaltsregulativs für den Justiz- und Verwaltungsdienst im Großherzogthum, übergegangen.

Präsident: Es ist mir soeben ein Antrag überreicht worden, folgenden Inhalts:

in Erwägung, daß die bevorstehende Organisation der Justiz und der Verwaltung eine Revision des Regulativs für den dauernden Bedarf der Gehalte vom 4. Juli 1853 allerdings fordert, daher die Nothwendigkeit der Revision im Allgemeinen anerkannt werden muß;

in Erwägung aber, daß das vorgelegte revidirte Gehaltsregulativ durchweg auf den Grund der zu erhöhenden Diensteinnahmen bis zu den höchsten Dienststellen hinan und über alles vorhandene Bedürfniß hinaus gebaut ist, während die Erhöhung auf das wirklich vorhandene und gehörig begründete Bedürfniß zu beschränken gewesen wäre; und

in Erwägung daß entgegen dem Landtagsbeschlusse vom 5. April 1853, nach welchem:

„den Normal-Personaletats, soweit irgend thunlich das Prinzip der festen Gehaltssätze zum Grunde zu legen"

welches auch im Allgemeinen in dem Regulative vom 4. Juli 1853 zum Grunde gelegt ist, dem vorgelegten revidirten Regulative das System persönlicher Zulagen durchgängig zum Grunde gelegt ist, welches sich mit der dem Staatsdiener, vor Allem aber im Justizdienste, nothwendigen Unabhängigkeit nicht verträgt; beantragen die Unterzeichneten:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Berathung des vorgelegten Gehaltsregulativs abzulehnen sei.

Wibel, Willers, Oetken, Böckel, Mölling, Franzen, Frank, Kasten, Hardt, Lüerßen.

Wie Sie gehört haben, ist dieser Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen gerichtet, und er würde im gewöhnlichen Wege zu einer allgemeinen Debatte über das ganze Gesetz führen müssen. Es ist mir aber zweifelhaft, ob diese allgemeine Debatte noch stattfinden kann, nachdem sich der Landtag in der 22. Sitzung schon für das Eingehen auf die Berathung des Regulatives erklärt hat. Aus dem desfälligen Protokolle ersehe ich, daß der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, der damals zur Berathung stand, folgendermaßen lautete: „der Landtag beschließe: daß auf die Berathung des mittelst Schreibens der Staatsregierung vom 7. Februar d. J. vorgelegten Gehaltsregulativs während seiner gegenwärtigen Sitzungszeit nicht einzugehen sei." Wie sich die Herren entsinnen werden, hielt ich damals nach der Geschäftsordnung diesen Antrag in dieser Fassung für un-

Landesbibliothek Oldenburg

zulässig, beharrte auch, Widerspruchs ungeachtet, bei dieser Ansicht. Die Sache wurde aber dahin declarirt, es solle dieser Antrag aufgefaßt werden, wie ein Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen. Dies wurde aus der Versammlung geltend gemacht, und vom Regierungstische wurde diese Auffassung nicht nur nicht bestritten, sondern im Gegentheile darauf eingegangen, und gewünscht, daß die Sache so angesehen werde. Demzufolge eröffnete ich dann die Berathung, worauf die Abstimmung, wie Ihnen Allen bekannt sein wird, dahin ausfiel, daß auf die Berathung des Gesetzentwurfes eingegangen werden solle. Demnach scheint mir die Berathung der Frage, ob überhaupt auf den Gesetzentwurf einzugehen, oder ob er nicht im Ganzen abzulehnen sei? für den jetzigen Landtag nicht mehr möglich. Ich glaube vielmehr, daß dieser Antrag nicht mehr zulässig sei, und zwar auf Grund des §. 77. der Geschäftsordnung, welcher bestimmt: „Ein vom Landtage gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§. 82. und 115., auf demselben Landtage nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden, es wäre denn, daß die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache empföhle." Die §§. 82. und 115. treffen hier nämlich nicht zu; der eine betrifft die zweite Lesung, und der andere die Conferenzbeschlüsse.

Abg. **Böckel**: Ich glaube, daß der Antrag vollständig zulässig ist, da bei der vorigen Berathung, die vom Präsidenten erwähnt wurde, wesentlich über etwas Anderes beschlossen ist, wenn auch die Form des Ausschußantrags vielleicht das nicht ganz klar herausstellte. Die Form hätte eigentlich richtiger die sein sollen: der Landtag beschließe, daß der Ausschuß auf die Berathung des vorgelegten Regulativs eingehe. Darum handelte es sich damals, ob der Landtag überhaupt den Ausschuß beauftragen wolle, diese specielle Prüfung vorzunehmen, und dem Landtage weitere Vorlage zu machen. Das ist damals beschlossen worden, das hat der Ausschuß gethan, und deshalb glaube ich nicht, daß eine allgemeine Berathung darüber ob der Gesetzentwurf, nachdem er einer speciellen Prüfung unterzogen worden ist, zu verwerfen sei, wie der jetzt eingebrachte Antrag fordert, unzulässig ist.

Abg. **Wibel**: Ich möchte auch glauben, daß die Bedenken des Herrn Präsidenten durch diese Bemerkungen schon gehoben worden sind, und nur hinzufügen, daß wir durch die Form nicht gehindert sind, in der Sache zu berathen und zu beschließen, was wir für das Beste halten. Allerdings könnte nach der strengen Form gesagt werden, es sei dieser Antrag schon einmal gestellt, und — das ist ja das Bedenken des Herrn Präsidenten, wenn ich recht gehört habe — und der Antrag sei damals nicht angenommen worden. Zunächst läßt sich schon fragen, ob das denn ein Beschluß des Landtags ist, um dessen Wideraufhebung es sich handelt, daß ein Antrag, der einmal nicht angenommen ist, zum zweiten Male unter andern Umständen einkommt? Mir scheint dies eine ganz andere Sache, als einen Beschluß abzuändern. Hier tritt nun aber auch ein, was der Abg. Böckel schon hervorhob, daß es sich damals fragte, ob der Ausschuß vom Landtage beauftragt werden solle, die specielle Prüfung zu beginnen oder nicht. Die Mehrheit im Ausschusse wollte die Arbeit nicht beginnen und beantragte, daß dieses dem Ausschusse erlassen werde. Dieser Antrag ist abgelehnt worden, man hat sich nicht durch die von der Mehrheit vorgebrachten Gründe bewogen gefunden, den Ausschuß von der Arbeit der Berichterstattung zu dispensiren. Jetzt liegt der geforderte Bericht des Ausschusses vor, und nun kommt die Frage an uns: finden wir nach dem Gutachten des Ausschusses, nachdem derselbe uns das Verständniß über den Gesetzentwurf eröffnet hat, die Vorlage so beschaffen, daß wir wünschen, ein Gesetz darauf zu bauen? oder wünschen wir, daß die Staatsregierung eine andere Vorlage mache, daß dieselbe namentlich auf andere Grundsätze als dem Zulagesystem gebaut sei? wünschen wir sie zu einer andern Zeit, wo die Organisationsgesetze feststehen, wo die Wohnorte der Beamten festgestellt sind, und dergleichen? Alles dieses sind Bedenken, die der Ausschuß selbst im Berichte hervorgehoben hat. Im Ausschußberichte finden wir freilich auch das Bedenken des Herrn Präsidenten gleichfalls angedeutet, indessen hat der Ausschuß nicht der Meinung sein können, daß man deßhalb nicht auf diese Frage zurückkommen dürfe aus formellen Gründen, sondern der Ausschuß war der Meinung, der Landtag werde derselben Ansicht bleiben, wie damals, daß er die Entwürfe für geeignet finde. Das ist aber eine Frage, die heute zu entscheiden ist, und darum wird auch mein Antrag statthaft sein.

Berichterstatter Abg. **Steche**: Ich kann die Ansicht der beiden Vorredner nicht theilen. Damals hat der Landtag, meines Erachtens, beschlossen, daß auf die spezielle Berathung eingegangen werden solle, einen andern Sinn kann ich diesem Beschlusse nicht beilegen. Es wurde damals auch hervorgehoben von der Mehrheit des Ausschusses, die Organisationsgesetze ständen noch nicht fest, man wisse noch nicht, wann sie ins Leben träten, es sei deshalb nicht die Zeit, auf die Vorlage näher einzugehen. Der Landtag theilte die Ansicht der Mehrheit nicht, beschloß vielmehr dadurch, daß er den Antrag der Mehrheit nicht annahm, auf die spezielle Berathung einzugehen. So weit ich den jetzt verlesenen Antrag verstanden habe, geht auch er nur dahin, die spezielle Berathung abzulehnen, ich kann daher darin nur das wiederholt finden, was der Landtag bereits abgelehnt hat.

Abg. **Böckel**: Der Vorredner hat durch die Unterscheidung, die er gezogen hat, dadurch, daß er von der speziellen Berathung sprach, gerade das hervorgehoben, um was es sich handelt. In der allgemeinen Debatte damals handelte es sich, ob der ganze Entwurf vom Landtage in Berathung genommen werden sollte, und zwar zunächst vom Ausschusse. Außerdem muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn jetzt diese allgemeine Debatte erfolgt, dieselbe die Sache wesentlich vereinfachen wird. Sonst würde Allen, die jenen Antrag auf Ablehnung des Entwurfs mit gestellt haben, nichts übrig bleiben, als zu jedem einzelnen Capitel Anträge auf Ablehnung zu bringen, und am Schlusse alle Capitel abzu-

Landesbibliothek Oldenburg

lehnen, es ist aber natürlicher, daß darüber in einer Abstimmung entschieden wird, als daß die einzelnen Capitel nach und nach abgelehnt werden, und etwas Anderes würde nicht übrig bleiben, wenn auf diese Weise eine allgemeine Debatte und Abstimmung über die Vorlage, wie sie vom Ausschusse jetzt durchberathen und genau geprüft ist, abgeschnitten würde.

Abg. **Bargmann**: Unser neulicher Beschluß hat meines Erachtens nur die Wirkung, daß die Sache heute zur Verhandlung kommt. Wäre damals anders beschlossen worden, so würde diese Angelegenheit jetzt gar nicht auf die Tagesordnung kommen können. Heute haben wir es mit dem Inhalt der Vorlage zu thun und alles was sich dagegen sagen läßt, kann vorgebracht werden. Es ist meines Erachtens so anzusehen, als wenn die frühere Verhandlung über diesem Gegenstand gar nicht stattgefunden hätte.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Meine Herren, es scheint mir ganz offenbar zu sein, daß dieser Antrag nicht mehr zulässig ist. Es handelte sich bei der ersten Verhandlung der Sache um die Frage, ob die Regierungs-Vorlage abgelehnt werden solle, und dieser Antrag wurde abgelehnt. Die Ablehnung wurde freilich an die Form geknüpft, ob auf die specielle Berathung eingetreten werden solle, in der Sache aber ist es ganz dasselbe: es handelte sich eben darum, ob aus allgemeinen Gründen die Regierungs-Vorlage abzulehnen sei. Ganz dasselbe liegt jetzt vor, es ist wieder der Antrag in Frage, ob die Regierungs-Vorlage abgelehnt werden müsse. Die Gründe nur waren damals anderer Art; es kommt aber nicht auf die Motive an, sondern lediglich auf den Beschluß, den der Landtag gefaßt hat, und in so fern ist die Frage, die zur Verhandlung steht, meines Erachtens, ganz dieselbe. Abgesehen von dieser formellen Frage, muß ich, was die Sache selbst angeht, nur kurz Beziehung nehmen auf das, was damals der Herr Minister v. Rössing entschieden erklärt hat, und was ich hier nicht zu wiederholen brauche.

Abg. **Strackerjan**: Ich muß den jetzt eingebrachten Antrag ebenfalls für unzulässig halten. Ich vermag keinen Unterschied zu finden, wenn der Landtag erklärt, er wolle auf die specielle Berathung eingehen, der Ausschuß solle deshalb Bericht erstatten, und wenn er sagt, er will auf den Gesetzentwurf überhaupt eingehen, mir däucht, das ist ganz dasselbe, und diese Frage kann nicht zweimal zur Erörterung kommen. Hätte man weiter nichts beabsichtigt, als daß der Ausschuß berichten, und dadurch schätzbares Material für künftige Landtage herstellen solle, so hätte man dies nur gleich sagen sollen, der Ausschuß würde sich schwerlich die Mühe gegeben haben, die er sich bei seiner Arbeit gegeben hat, er würde seine Zeit besser haben anwenden können.

Abg. **Mölling**: Ich habe den Ablehnungsantrag mit unterschrieben, und habe mir auch vorher die Frage vorgelegt, ob derselbe nach dem gefaßten Beschlusse noch zulässig sei. Ich habe diese Frage mit Ja beantworten müssen, in Betracht damals der Landtagsbeschluß aussprach, daß von vorn herein auf die ganze Vorlage nicht einzutreten sei. Damals lag überall noch kein Ausschußbericht vor, welcher die Vorlage durchberathen hätte, es konnte damals von einer sachlichen Ablehnung nicht die Rede sein, sondern nur davon, daß der ganze Gegenstand nicht auf die Tagesordnung gebracht werde. Es wäre meiner Meinung nach gegen das Wesen der Verhandlung, wenn nachdem der ganze Inhalt der sachlichen Prüfung erst jetzt vorgelegt ist, und, wenn der Landtag etwa finden sollte, daß er nicht geeignet sei, auf diese Grundlage im Einzelnen und im Ganzen zu beschließen, dann nicht noch ein Antrag auf Ablehnung gestattet wäre. Soweit ich die Erwägungsgründe gehört habe, auf welche der Antrag gebaut ist, und soweit sie mir bekannt sind, lautet derselbe nicht auf eine Ablehnung dahin, daß erst beim nächsten Landtage dieser Antrag wieder gebracht werden könne, sondern er geht einfach darauf, die Vorlage wegen der Grundlage, worauf sie gebaut ist, abzulehnen. Sie kann allerdings auch noch möglicherweise, ich glaube es allerdings factisch nicht, in dieser Sitzung wieder gebracht werden, so schnell, daß, wenn die Gründe, welche für die Ablehnung geltend gemacht werden, wegfallen, die modificirte Vorlage in dieser Sitzung noch zur Berathung gelangen könnte. In so fern scheint mir auch formell zwischen dem dort gefaßten Beschlusse und dem heute zu fassenden ein Unterschied obzuwalten. Das sind die Gründe, die mich bewogen haben, den Antrag mit unterschreiben.

Präsident: Ich bin durch das was ich gehört habe, nicht überzeugt worden von der Unrichtigkeit dessen, was ich vorhin sagte. Ich muß es wiederholen, der Antrag, der damals gestellt war, wurde, in Veranlassung meiner Bedenken dagegen, aus dem Landtage und von der Staatsregierung ausdrücklich dahin aufgefaßt, daß er als ein Antrag auf Ablehnung des Ganzen für diese Sitzungsperiode angesehen werden solle, und nur erst als das erklärt worden war, stellte ich den Antrag zur Berathung. —

Von einer Abstimmung über diese Frage wird es sich übrigens zunächst noch nicht handeln; ich glaube in meinem Rechte zu sein, wenn ich, gestützt auf das, was ich gesagt habe, und im Hinblick auf die Geschäftsordnung, die ein Gesetz ist, welches ich zu handhaben habe, erkläre: ich bringe diesen Antrag gar nicht zur Abstimmung. Der Umfang und die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten finden übrigens ihre Grenzen in den Beschlüssen des Landtags, — so sagt es der §. 14 der Geschäftsordnung. Erst wenn der Landtag positiv beschlossen haben wird, daß ich diesen Antrag überhaupt zur Berathung bringen soll, werde ich es hiernach thun, sonst nicht. Wenn nun Jemand darauf einen Antrag stellen will, so mag er es thun, damit beschlossen werde, was ich thun soll. Denn die Beschlüsse des Landtags muß ich als Norm anerkennen.

Abg. **Wibel**: Ich habe den Antrag überreicht, und damit natürlich selbstverständlich auch den Willen ausgesprochen, daß der Präsident ihn, wenn er zulässig ist, zur Berathung bringe. Der Präsident hält ihn nicht für zulässig, und

Landesbibliothek Oldenburg

so muß ich nothgedrungen diese Frage an den Landtag bringen, was meines Erachtens schon geschehen ist dadurch, daß ich die Sache zur Discussion brachte, und auf namentliche Abstimmung antrug. Jetzt beantrage ich den Beschluß des Landtags.

Die vom Präsidenten hierauf an den Landtag gerichtete Frage, ob der von Seiten mehrer Abgeordneten auf Ablehnung des Gehaltsregulativs im Ganzen gestellte Antrag vom Vorsitzenden zur Berathung zu stellen sei, wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Beim Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Oetken, Onken, Rösener, Wibel, Willers', Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Brumund, Crone, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling.

Mit Nein die Abgeordneten:

Pancratz, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, von Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Ferneding, v. Finckh, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Noell.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Brader, Bulling, Rolfs, Rüder, Schwegmann.

Unter Uebergehung des allgemeinen Theils des Berichts, wird sodann sofort zu den einzelnen Sätzen des vorgelegten neuen Gehaltsregulativs übergegangen, und zwar wird zunächst, nach Verlesung des betr. Theils des Berichts, Antrag 1 zur Berathung gestellt.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren! da es abgelehnt worden ist, nicht auf die allgemeine Berathung einzugehen, so kann ich hier nur bemerken, daß mir die Gehalte in diesem Gesetze zu hoch bemessen zu sein scheinen. In Bezug auf das Staatsministerium will ich den Satz für drei Minister mit 9800 Thlr. Gehalt nicht beanstanden, ich glaube aber, daß es genügt, wenn wir drei Minister haben, und daß es nicht nöthig ist, einen Kriegsminister zu besolden, darum geht mein Antrag auch dahin, die Worte „wenn deren mehr als drei sind" zu streichen. Wenn aber ein Kriegsminister da sein muß, so kann ein Stabsofficier für ein paar Hundert Thlr. Zulage diese Stellung übernehmen, denn ich glaube unser jetziger Kriegsminister kann leicht ersetzt werden, ich muß daher den Antrag stellen:

die Worte „wenn deren mehr als drei sind, 12,000 Thlr." zu streichen.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn wird genügend unterstützt.

Berichterstatter Abg. **Steche**: Gegen diesen Antrag habe ich hauptsächlich hervorzuheben, daß er auf eine Aenderung des bestehenden Regulativs hingeht, die nur mit Zustimmung der Staatsregierung würde ins Leben kommen können. In dem bisherigen Regulative, welches noch als Gesetz gilt, steht dieser Satz ebenso, wie in der jetzigen Vorlage, also würde dieser Antrag nur Erfolg haben, wenn die Staatsregierung dazu ja sagte, und daß sie dies nicht sagen wird, liegt in der Vorlage, wornach sie diesen Satz aus den bestehenden Regulative unverändert aufgenommen hat.

Abg. **Ahlhorn**: Im Uebrigen, meine Herren, scheint es mir ganz ungerechtfertigt, daß wir jetzt in der letzten Woche auf diese Berathung noch eingehen, und kurz vor dem Thorschlusse in aller Eile die wichtigsten Beschlüsse fassen. (Zuruf: zur Sache!) Wenn die Staatsregierung Alterszulagen für nothwendig hält, so mag sie dem Landtage hierüber das weitere vorlegen, und ich werde dieselben gerne bewilligen aber ein dauerndes Regulativ festzustellen (Zuruf: zur Sache!) — ich bin bei der Sache — was für unsere Kinder und Kindeskinder noch fortbesteht, darein kann ich nicht willigen. Ich halte diesen Landtag auch gar nicht für competent; denn, als der Landtag zusammenberufen wurde, wußte man das gar noch nicht, das schon wieder ein neues Regulativ festgestellt werden sollte. Die Herrn Beamten will ich persönlich nicht tadeln, ich habe nichts gegen den ehrenwerthen Beamtenstand, aber ich meine, daß sie eigentlich nicht in ihrer eignen Sache mitsprechen können, und wenn die Herrn Gefühl haben, müssen sie sich der Abstimmung ganz enthalten. Es bestehen überall Gesetze, wornach der Richter, wenn er bei der Sache interessirt ist, kein Urtheil abgeben kann und muß sich, obgleich er auch in Eid steht, seiner Abstimmung enthalten.

Präsident: Kommen Sie zur Sache!

Abg. **Ahlhorn**: Ich will denn schließen, da man mir die Debatte über das ganze Gesetz abschneidet, ich wollte dies doch nur eben bemerkt haben.

Präsident: Ich muß erklären, daß Sie nicht bei der Sache waren bei Ihren letzten Bemerkungen. Das hatte mit dem Staatsministerium nichts zu thun. Ich mochte Sie aber nicht sofort unterbrechen, weil ich glaubte, Sie würden sich kürzer fassen.

Abg. **Wibel**: Nur zwei Worte gegen den Abg. Steche. Es ist eine sonderbare Logik, zu folgern: nachdem vom Staatsministerium die Erklärung abgegeben ist, das bisherige Regulativ von 1853 passe nicht mehr, so dürften wir an den Gehaltssätzen ꝛc. nichts vermindern, sondern dieselben nur erhöhen! Ich glaube nicht, daß dies die Ansicht der Staatsregierung sein kann. Der Antrag des Abg. Ahlhorn ist also gewiß zulässig, und ich werde für denselben stimmen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren! aus der Begründung des Antragstellers haben Sie entnommen, daß er das vierte Mitglied des Staatsministeriums dadurch glaubt als entbehrlich bezeichnen zu können, daß einer der Stabsoffiziere neben seiner Stellung im Militärdienste noch die Geschäfte eines verantwortlichen Mitgliedes des Staatsministeriums wahrnehmen könne. Ich glaube nur darauf hinweisen zu brauchen, wie vollständig unvereinbarlich die Stellung eines dienstthuenden Offiziers bei der Truppe und die eines verantwortlichen Mitgliedes des Ministeriums ist, und ich

Landesbibliothek Oldenburg

glaube, daß, wer irgend Einsicht in die Stellung eines verantwortlichen Ministers und eines Offiziers bei der Truppe hat, einem solchen Antrage nie und nimmer seine Zustimmung geben kann.

Abg. **Böckel**: Dann dürfte wohl der Intendanturrath genügen, und ich glaube nicht, daß dagegen viel gesagt werden wird.

Berichterst. Abg. **Steche**: Ich habe, so viel ich weiß, durchaus nicht gesagt, daß der Antrag des Abg. Ahlhorn unzulässig sei, sondern nur, da das bestehende Regulativ diesen Satz enthält, und das Staatsministerium diesen Satz unverändert in das neue Regulativ aufgenommen hat, so erwarte ich von jenem Antrage keinen Erfolg, und deshalb hat auch der Ausschuß überhaupt als Princip angenommen, über die Sätze, die unverändert in das neue Regulativ hinübergenommen worden sind, überall weiter nichts zu sagen.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn:

unter 1. Staatsministerium, Z. 2: „wenn deren mehr als drei sind, bis zu 12,000 Thlr." zu streichen,

wird in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Rösener, Wibel, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Brumund, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, Oetken.

Dagegen die Abgeordneten:

Pancratz, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Crone, Ferneding, von Finckh, Friederichs, von Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Noell, Oncken.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Brader, Bulling, Rolfs, Schwegmann, Willers.

Da der Abg. Ahlhorn die namentliche Abstimmung auch auf den Ausschußantrag ausgedehnt zu sehen wünscht, so bemerkt der Präsident: der Landtag sei in seiner Zeit sehr beschränkt; wie sehr dies der Fall sei, ergebe sich schon daraus, daß er, wie er jetzt schon ankündige, die Absicht habe, vorzuschlagen, von nun an täglich zwei Sitzungen abzuhalten, und heute damit zu beginnen. Wenn man nun aber in der heute angefangenen Weise, man möge ihm diesen Ausdruck erlauben, die Zeit vertrödele, so komme man gewiß nicht in der gewünschten Weise weiter; die namentliche Abstimmung habe gewiß doch nur den Zweck, zu constatiren, wie die Einzelnen im Allgemeinen über eine Vorlage gesinnt seien; bei einer Vorlage der Art, wie sie hier in Frage stehe, werde nur in einzelnen Ausnahmsfällen, wie z. B. bei dem soeben abgelehnten Antrage des Abg. Ahlhorn, die namentliche Abstimmung von einigem Werthe sein, nachdem sich aber die Ansicht der Einzelnen durch die eben stattgefundene namentliche Abstimmung schon zur Genüge manifestirt habe, sei, wie es ihm scheine, jeder Grund, auch über den Ausschußantrag in dieser Weise abzustimmen, weggefallen; er könne Anträge auf namentliche Abstimmung zwar nicht verbieten, wolle aber das, was er bemerkt habe, für künftige Anträge anheim geben zur Beherzigung.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird genügend unterstützt.

Abg. Böckel bittet ums Wort zur Geschäftsordnung, — der Präsident verlangt vorher schriftliche Angabe des betreffenden Gegenstandes.

Hierauf theilt der Präsident dem Landtage mit, daß die schriftliche Bemerkung des Abg. Böckel, dahingehe: „Eine namentliche Abstimmung eine Vertrödelung der Zeit zu nennen ist, glaube ich, der Präsident nicht berechtigt."

Der Präsident räumt ein, diesen Ausdruck gebraucht zu haben, macht aber darauf aufmerksam, daß er zugleich um Erlaubniß gebeten habe, diesen Ausdruck gebrauchen zu dürfen, da ihm ein anderer damals nicht gerade eingefallen sei. Der Abg. Böckel habe ihm nun diese Erlaubniß nicht geben wollen, und so nehme er jenes Wort zurück. Abg. Böckel bittet ums Wort, welches ihm vom Präsidenten mit der Bemerkung verweigert wird, er könne weiter in dieser Sache nicht das Wort ertheilen, weil, wenn ein gerügter Ausdruck zurückgenommen sei, die Sache damit erledigt sein müsse.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 1, welcher die Aufnahme der betreffenden Positionen für das Staatsministerium vorschlägt, wird in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 12 Stimmen angenommen.

Bei dem Namensaufrufe antworten mit Ja die Abgeordneten:

Rösener, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius, Ahlhorn „weil ich gegen das Land rechtfertigen will, daß ich die hohen Gehalte nicht bewilligt habe".

Präsident: Motivirungen sind nicht erlaubt; sie sind blos dem Präsidenten und denjenigen Abgeordneten gestattet, welche, obgleich zum Worte angemeldet, weil die Debatte geschlossen wurde, nicht zum Worte gekommen sind.

Barleben, Barnstedt, von Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Crone, Ferneding, v. Finckh, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Janßen, Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Noell, Onken, Pancratz.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Wibel, Alfs, Bargmann, Böckel, Brumund, Frank, Franzen, Hardt, Kasten, Lüerßen, Mölling, Oetken.

Nach Verlesung des den Antrag Nr. 2 begründenden Theils des Berichts wird derselbe zur Berathung gestellt.

Abg. **Wibel**: Diese Bemerkung, die der Ausschuß zuletzt gemacht hat, ist mir, wie ich gestehen muß, unverständlich gewesen, es ist mir nicht klar geworden, wie man einen Grund dafür auffinden konnte, daß die Referenten im Ministerium ein kleineres Gehalt haben müssen, wie die Mitglieder der Mittelbehörden. Es ist doch schon oft und bestimmt

Landesbibliothek Oldenburg

genug der Wunsch ausgesprochen worden, die Mittelbehörden ganz zu beseitigen, und die Kräfte derselben ins Ministerium zu ziehen. Ich wüßte also nicht, wie man für die Mitglieder der Mittelbehörden einen höheren Gehalt feststellen müßte, als für die Männer, die das Ministerium zu seinen Referenten erwählen wird. Gegen diese Bemerkung des Ausschusses muß ich mich also entschieden verwahren. Ich kann aber auch nicht für den Ausschußantrag stimmen, weil derselbe statt fester Gehaltsätze das traurige System der Zulagen aufstellt, was ich verabscheue, wovon ich allerdings die Furcht hege, die der Ausschuß nicht gehabt hat, daß dadurch der Beamtenstand degravirt werde und daß das Vertrauen der Staatsbürger dadurch auf Null reducirt wird. Wenn Sie dieses System annehmen, so setzen Sie sich eine Gedenksäule vor Deutschland, um die Sie Niemand beneiden wird. Doch das gehört in die allgemeine Debatte, die abgeschnitten ist. Ich muß wiederholen: Zulage bekommt ein Bedienter, nicht ein Staatsbeamter. Dieser bekommt, was ihm vermöge seiner Stellung gebührt; es frägt sich, was wollen Sie? Herrendiener oder Staatsdiener? einen gesetzlich regulierten Staatsdienst, oder einen Bedientenstand?

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Die letzte allgemeine Bemerkung des Vorredners beruht, glaube ich, auf einer Verkennung der eigenthümlichen Stellung der Beamten, um die es sich handelt. Es lassen sich nicht wohl feste Referentenstellen beim Staatsministerium annehmen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß diese oft mit wechselnden Beamten, je nach dem Bedürfnisse der in Frage stehenden Geschäfte besetzt werden müssen. Im Uebrigen muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß bei dieser Frage, was die Summe anlangt, die der Staatsregierung zur Verfügung gestellt wird, keine Verschiedenheit der Ansichten zwischen dem Ausschusse und der Staatsregierung besteht. Es wird vom Ausschusse beantragt, die Summe zu bewilligen, aber mit der Bemerkung, daß kein Referent ein höheres Gehalt beziehen solle (nicht wie der Vorredner bemerkte, ein geringeres), als die Mitglieder einer Mittelbehörde. In der Vorlage der Staatsregierung ist diese Schranke nicht gestellt, und man hat auch die Stellung einer solchen Schranke nicht erforderlich gehalten, weil es sich von selbst macht und es offenbar ist, daß die Staatsregierung dem einen oder andern Referenten nicht ein übermäßiges Gehalt zuwenden kann, weil sonst für die Besoldung der anderen nicht das Angemessene übrig bleibe. Aus diesem Grunde hat man diese Beschränkung nicht für erforderlich erachtet, und es ist auch wünschenswerth, daß diese Bemerkung ganz wegfalle; soll sie aber aufgenommen werden, so scheint es in der That unangemessen, das Staatsministerium in dieser Beziehung zu vergleichen mit einer Mittelbehörde. Soll das Staatsministerium mit einer andern Landesbehörde verglichen werden, so kann nur eine Centralbehörde, z. B. das Oberappellationsgericht, angeführt werden. Käme z. B. der Fall vor, daß ein Mitglied des Oberappellationsgerichts zum Referenten im Justizdepartement bei dem Staatsministerium ernannt würde, so ist in der That nicht einzusehen, warum dieser nicht im Gehalte eben so weit aufrücken soll, als seine Collegen, die im Oberappellationsgerichte geblieben sind. Dasselbe gilt auch von einem jüngern Justizbeamten, der wegen besonderer Tüchtigkeit vielleicht schon früher als Arbeiter in das Justizministerium gerufen wird, der aber die Aussicht gehabt haben würde, Mitglied des Oberappellationsgerichts zu werden. Deshalb scheint mir diese Bemerkung überflüssig zu sein, und ich muß principaliter beantragen, daß es bei der Vorlage bleibe. Sollte jedoch diese Bestimmung getroffen werden, so habe ich zu beantragen, die Worte „als ein Mitglied einer der zum Gesammtdienste gehörenden Ober- (Mittel-) Behörden" zu streichen und dafür zu setzen „als ein Mitglied einer zum Centraldienste gehörenden Behörde".

Berichterst. Abg. **Steche**: Nachdem der Herr Reg.-Commissair bereits den Irrthum, in dem der Abg. Wibel anscheinend befangen ist, aufgeklärt hat, nämlich, daß der Ausschuß nicht gesagt hat, es solle ein niedrigeres, sondern nur ein nicht höheres Gehalt normirt werden, und nachdem ferner der Landtag beschlossen hat, daß die Verwaltungsmittelbehörden bleiben sollen und ein Gesetz angenommen hat, was bereits publicirt ist, so glaube ich nur noch gegen den Herrn Reg.-Commissair bemerken zu sollen, daß es dem Ausschusse nicht passend geschienen hat, die Referenten, von welchen ohne Zweifel mehrere dem Verwaltungsfache angehören, höher zu normiren, als die Mitglieder der Verwaltungsbehörden, um so mehr, als die Gehaltssätze für Mitglieder des Oberappellationsgerichts und der obern Verwaltungsbehörden nicht so verschieden sind, als daß nicht ein dem Justizdienste Angehöriger sich sehr wohl mit dem ausgeworfenen Gehalte begnügen könnte.

Abg. **Wibel**: Den schweren Irrthum, meine Herren, daß ich „niedriger" mit „nicht höher" verwechselt haben soll, will ich auf mich nehmen und Sie werden mir ihn verzeihen. In der Sache selbst habe ich gewiß recht und ich stimme dem Herrn Reg.-Commissair mit vollem Herzen und aus vollster Ueberzeugung bei, daß es eine so unpassende Vergleichung ist, wie nur eine erfunden werden kann, wenn der Landtag Mitglieder des Ministeriums gleichstellen wollte, d. h. um dem Abg. Steche keinen Anstoß zu geben, nicht höher stellen wollte, als Mitglieder dieser bedeutungslosen Mittelbehörden, die nur einstweilen noch beibehalten sind. Ich bestreite nicht, daß sie beibehalten sind, aber es ist nur geschehen, weil für jetzt noch die Kette keine Unterbrechung leiden konnte. Daß aber keine Bedeutung in ihnen liegt, hat der Landtag wiederholt anerkannt. Man wollte von der anderen Seite etwas wieder hineinlegen, als man den Recurs nur bis an sie gestatten wollte. Der Landtag hat aber mit großer Majorität sich dahin entschieden, daß dies nicht geschehen sollte, die Mittelbehörden sollen nur ein Durchgang sein, von der wohlunterrichteten Unterbehörde zu der höchst unterrichteten, der Ministerialbehörde. Darum ist die Stellung der Ministerialreferenten eine bedeutende, während die Mittelbehörde wenig hinzuthut im Recurswege, als etwa einige Erläuterungen zu geben.

Landesbibliothek Oldenburg

Berichterst. Abg. **Steche**: Es ist eine Frage, in Bezug auf welche ich mit dem Vorredner von jeher verschiedener Ansicht gewesen bin, die Frage über die Bedeutung der Verwaltungsbehörden. Er meint, die Wirksamkeit derselben wäre unbedeutend; ob er zu diesem Urtheile befugt ist, will ich dahin gestellt sein lassen. Es ist vom Herrn Reg.-Commissair darauf Gewicht gelegt worden, daß diese Civilreferenten im Ministerium den höchst besoldeten Staatsdienern, die nicht gerade Mitglieder des Ministeriums sind, gleichzustellen seien. Es ist mehrfach hier eine Verwechselung untergelaufen, als ob es sich um Mitglieder des Staatsministeriums handele. Von denen ist keine Rede, es handelt sich nur um Hülfsarbeiter des Staatsministeriums, die nach meiner Ansicht nicht höher normirt werden können, als die Mitglieder der oberen Justiz- und Verwaltungsbehörden. Was über die Recursinstanz gesagt ist, kann ich auf sich beruhen lassen, der Landtag hat freilich für eine Menge Kleinigkeiten die dritte Instanz zugelassen; in den erheblichen Sachen aber ist im Verwaltungswege die dritte Instanz ausgeschlossen. Ich kann Ihnen nur den Antrag des Ausschusses empfehlen.

Der Antrag der Staatsregierung, wie er im Entwurfe vorliegt, nämlich:

für Civilreferenten und Hülfsarbeiter eine Pauschsumme von 5600 Thaler ohne Bemerkung anzunehmen,

wird abgelehnt.

Ebenso wird der Antrag des Reg.-Commissairs:

in der Bemerkung im Ausschußberichte statt der Worte: „als ein Mitglied der zum Gesammtdienste gehörenden Ober- (Mittel-) Behörden" zu sagen: „als ein Mitglied einer zum Centraldienst gehörenden Behörde",

abgelehnt, wogegen der Antrag des Ausschusses Nr. 2:

die Annahme der Position mit der Bemerkung, daß keiner dieser Referenten ein höheres Gehalt soll beziehen dürfen, als ein Mitglied einer der zum Gesammtdienste gehörenden Ober- (Mittel-) Behörden,

angenommen wird.

Nach Verlesung der die Referenten im Militairdienste, den Canzleivorstand, die Registratoren u. s. w. betreffenden Theile des Berichts, zu welchen nichts bemerkt wird, wird ebenfalls nach Verlesung der einschlagenden Stelle Antr. 6:

„für einen Canzlisten 4 bis 700 Thlr. aufzunehmen,

zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Nicht ohne besonderen Grund, meine Herren, hat die Staatsregierung hier das Gehalt von 4 bis auf 800 Thaler angenommen. Der Canzlist, um den es sich hier handelt, muß, abgesehen von seiner theilweisen Verwendung zur Controle der Expedition, nicht nur selbst ein tüchtiger Expedient, oder, wie der Ausschuß sagt, ein Schreibkünstler sein, sondern er muß auch noch besondere Kenntnisse besitzen, die sonst von einem Expedienten nicht erwartet werden. Er muß von fremden Sprachen zum wenigsten so viel Kenntnisse besitzen, um richtig expediren zu können. Hätte man einen solchen Canzlisten nicht, so würde man in der Lage sein, derartige Expeditionen besonders ausführen zu lassen und besonders bezahlen zu müssen. Es würde dieser aber viel theurer kommen, als die Differenz des Gehaltes beträgt, um welche es sich hier handelt. Es kommt aber besonders hinzu, daß der Canzlist wesentlich eine Vertrauensperson sein muß, indem die wichtigsten Sachen, bei denen die größte Discretion und Verschwiegenheit beobachtet werden muß, durch seine Hände gehen sollen, und daß man hier wie überall den Gehaltssatz doch auch danach bemessen muß, jenachdem die Discretion ist, die man von Jemandem erwartet. Die Staatsregierung muß daher sehr wünschen, daß dieser Satz beibehalten und daß sie dadurch in den Stand gesetzt werde, die geeignete Persönlichkeit länger dauernd zu halten und nicht den Wunsch in ihr aufkommen zu lassen, eine Verbesserung auf einer andern Stelle zu suchen.

Berichterst. Abg. **Steche**: Der Ausschuß hat den Umstand, den der Herr Reg.-Commissair hervorgehoben hat, daß der Mann etwas französisch und englisch verstehen und namentlich richtig muß abschreiben können, nicht außer Acht gelassen. Es ist dies nur im Bericht nicht weiter bemerkt worden, wie in vielen anderen Fällen, um den Bericht nicht gar zu weitläufig zu machen; der Ausschuß hat nur die wesentlichsten Momente hervorgehoben. Es wird gewiß möglich sein, auch bei anderen Leuten derartige Kenntnisse vorzufinden, die sich dem Copiistenfache widmen, namentlich bei der jetzigen Schulbildung; der Ausschuß hat daher geglaubt, ein so wesentliches Gewicht nicht auf jene Kenntnisse legen zu dürfen, er hat aber doch vorgeschlagen, das Gehalt dieses Beamten etwa 200 Thaler höher als das eines gewöhnlichen Copiisten zu normiren.

Der Antrag der Staatsregierung:

für den unter f. des Berichts aufgeführten Canzlisten 400—800 Thlr. zu bewilligen,

wird abgelehnt, wogegen der Antrag Nr. 6:

4—700 Thlr. aufzunehmen,

angenommen wird.

Gegen die ferneren unter g, h und 2 begründeten Anträge 7, 8 und 9 findet sich nichts zu erinnern und es wird darauf der Theil des Berichts, welcher das statistische Büreau betrifft und den Antrag Nr. 10 begründet, verlesen und zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren, die Staatsregierung hat für den Vorstand des statistischen Büreaus ein Gehalt von 7 — 1400 Thlr. für angemessen gehalten; der Ausschuß glaubt, daß das Maximum auf 1300 Thlr. herabgesetzt werden könne. Die Staatsregierung ist fortwährend der Ansicht, daß dieser höhere Gehalt von 1400 Thaler der Wichtigkeit dieser Stelle und den Anforderungen, welche man an den Vorstand des statistischen Büreaus machen muß, vollständig entspricht und daß im Verhältniß mit den übrigen Staatsdienern ähnlicher Kategorie derselbe sonst auch zu sehr zurückgesetzt sein würde. Von dem Vorstande des statistischen Büreaus, meine Herren, wird eine vollständige umfassende

Landesbibliothek Oldenburg

Kenntniß der gesammten Staatswissenschaften, namentlich eine genaue Kenntniß der Nationalöconomie gefordert, wenn er anders den Anforderungen genügen soll, welche man in der neueren Zeit an die Statistik stellt. Denn es handelt sich nicht mehr, wie früher bei der Statistik, um eine einfache Zusammenrechnung von Zahlen, um ein geistloses Gruppiren derselben, sondern es wird eine vollständige Kenntniß des zu behandelnden Gegenstandes, ein Eingehen auf die innere Bedeutung desselben erfordert, wenn es anders möglich sein soll, aus den gegebenen Zahlen diejenigen Resultate zu ziehen, welche erst die Statistik für die gesammte Wohlfahrt des Staates, ja auch des Einzelnen, namentlich in der neueren Zeit, so sehr wichtig gemacht haben. Gerade wegen dieser vielen Kenntnisse, welche von einem Statistiker verlangt werden müssen, wird eine umfassende Vorbildung von ihm gefordert und es kommt dabei noch in Betracht, daß gerade wegen der Eigenthümlichkeit der Sache sich nicht jede Person dazu eignet und daß man daher nur selten die geeignete Person dafür finden wird, — ein Grund mehr, hier das Maximum nicht so niedrig zu bemessen, als der Ausschuß vorgeschlagen hat. Auch in anderen Staaten, meine Herren, namentlich nach dem Aufschwunge, welchen die Statistik in der Neuzeit genommen hat, giebt man gewöhnlich dem Vorstande dieses Büreaus eine bedeutendere Stellung und namentlich macht es auch das nothwendige Zusammenkommen der Statistiker erforderlich, daß auch in dieser Beziehung unser Beamter den fremden Statistikern einigermaßen gleichgestellt wird. Wollte man hier, während man bei anderen Positionen die Gehalte derartiger Vorstände von technischen Behörden höher glaubt bemessen zu müssen, den Gehalt des Vorstandes des statistischen Büreaus so sehr herabdrücken, so würde die Staatsregierung nicht sicher sein, stets eine Person zu erhalten, welche den Anforderungen genüge, welche man an einen Statistiker machen muß. Ich glaube daher, daß es richtiger sein wird, hier den Satz von 1400 Thalern beizubehalten.

Abg. **Ahlhorn**: Ich erkläre, daß ich mit dem Herrn Reg.-Commissair, der für den Vorstand des statistischen Büreaus als Maximum 1400 Thlr. nach dem Entwurfe beansprucht, durchaus nicht einverstanden sein kann, glaube vielmehr, daß der Gehalt reichlich hoch gegriffen ist. Früher hatte man das statistische Büreau gar nicht und mir wäre es lieber, es würde ganz gestrichen, denn die Ansicht des Herrn Reg.-Commissairs über den Nutzen dieses Büreaus kann ich nicht theilen. Wir haben jetzt schon 3 Beamten dabei angestellt und über einige Jahre werden wir noch mehr dabei anstellen müssen. Es werden immer mehr neue Behörden geschaffen und neue Beamten angestellt, das muß ein Ende haben, ich will Verminderung der Behörden und Beamten. Wo soll am Ende das Geld herkommen? Ich muß mich also gegen den Antrag erklären und werde für das statistische Büreau nichts bewilligen.

Abg. **Rüder**: Ich glaube allerdings, meine Herren! daß es beim Fortschreiten unsers Verfassungslebens noch neue Entwickelungen giebt, in Folge deren vielleicht noch neue Beamte geschaffen werden müssen; es wird dies in unserm Staate, wie in allen Staaten, die sich constitutionell entwickeln, der Fall sein. Hier ist ein Institut in Frage, was der Abg. Ahlhorn ganz abschaffen möchte, was er aber damit nicht abschaffen kann, weil er nicht einmal einen Antrag darauf gestellt hat; ein Institut, was einzuführen die Staatsregierung durch den Landtag selbst sehr dringend veranlaßt worden ist. Auf das Mehr oder Minder des Satzes lasse ich mich nicht weiter ein, ich glaube nur, daß wir mit aller Entschiedenheit dagegen protestiren müssen, wenn man ein Institut von so großer Nützlichkeit, dessen Nutzen noch eben auseinandergesetzt wurde, einfach und ohne Gründe als überflüssig bezeichnet.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! der Hoffnung kann ich mich nicht hingeben, daß unsere weitere Staatsentwickelung noch eine Vermehrung des Beamtenpersonals herbeiführen sollte; nur die Beamten der Eisenbahn, wenn wir eine solche bekommen, könnte ich gern sehen. Der Abg. Ahlhorn hat keinen Antrag auf Streichung des statistischen Büreaus gestellt, sondern nur gegen weitere Ausdehnung des Büreaus sich ausgesprochen, und ich glaube, darin kann man mit ihm einverstanden sein, daß das statistische Büreau seine Grenzen nicht überschreiten soll. Es weiß wohl ein Jeder von uns, welchen Nutzen dasselbe für das Land stiften kann, aber es ist auch bekannt, wie sehr mit Zahlen Mißbrauch getrieben werden kann.

Berichterst. Abg. **Steche**: Ich bin dem Herrn Regierungscommissär über die Bedeutung des statistischen Büreaus einverstanden; der Ausschuß hat auch, wie Sie aus dem Berichte ersehen, dem Vorschlage der Staatsregierung zustimmen können, den Durchschnittssatz für die Mitglieder der oberen Verwaltungsbehörden anzunehmen; weil er aber die höhern Gehaltssätze bei den hier in Betracht kommenden Behörden etwas zu ermäßigen vorgeschlagen hat, glaubte er auch consequent dies hier thun zu müssen. Wenn man fürchtet, daß das nächste Budget noch mehr Beamten für das statistische Büreau bringen werde, so glaube ich, übersieht man die Bedeutung des Regulativs. Das Regulativ soll den dauernden Bedarf feststellen, und wenn der feststeht, kann man nachher nicht einfach durch das Budget eine neue Behörde oder einen neuen Beamten creiren.

Der Antrag der Staatsregierung,

für den Vorstand des statistischen Büreaus im höchsten Betrage auf 1400 Thaler zu normiren,

wird abgelehnt, und dagegen Antrag Nr. 10.

das statistische Büreau unter Feststellung des Gehalts für den Vorstand auf 6 — 1300 Thaler, im Uebrigen wie vorgeschlagen in das Regulativ aufzunehmen;

angenommen.

Absatz 4., die Bundestagsgesandtschaft betreffend, wird nicht beanstandet, worauf nach Verlesung des auf den Präsidenten und die Mitglieder des Oberappellationsgericht sich

Landesbibliothek Oldenburg

beziehenden Theils des Berichts der hier einschlagende Antrag Nr. 12. zur Berathung gestellt wird.

Abg. **Mölling**: Nach dem Regulative von 1853 ist der Präsident des Oberappellationsgerichts mit 2400 Thaler normirt. Uebereinstimmend mit der Vorlage der Staatsregierung hat der Ausschuß diesen Satz um 100 Thaler höher gestellt. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, mich hier im Allgemeinen über die Grundansicht auszusprechen, von welcher ich bei Regulirung der gegenwärtigen Gehalte hätte ausgehen müssen; ich muß daher hier dieselbe dahin aussprechen, daß ich das Bedürfniß einer Gehaltserhöhung mehrfach namentlich bei andern Stellen anerkenne, daß ich aber hier in den höchsten Stellen nicht dafür stimmen kann, daß die Gehalte höher gestellt werden. Der Präsident des höchsten Gerichts in einem so kleinem Lande wie das unsrige, ist meines Erachtens mit 2400 Thaler vollkommen genügend, ja sehr reichlich sogar dotirt. Ich muß also der Ansicht sein, daß hier gar kein Grund zu einer Revision vorliegt, um so weniger, da sich bei den mehrfachen Debatten über das Oberappellationsgericht herausgestellt hat, daß das jetzige Gericht mit Geschäften sehr überladen ist, daß man aber erwarten kann, daß durch die noch größere Vereinfachung, die später eintreten wird, dies Gericht keineswegs mit Geschäften überladen sein, ja verhältnißmäßig wenig zu thun haben wird. Dann sind die Mitglieder normirt in der Vorlage eins von 19 — 2100 Thaler, drei ein jedes von 16 — 1900 Thaler und drei jedes von 14 — 1600 Thaler. Hier muß ich wieder auf meine Grundansicht zurückkommen, die dahin geht, daß ich es mit der Würde und dem Ansehen des Justizdienstes nicht für verträglich halte, daß die Mitglieder der Justizbehörde und hier des höchsten Landesgerichts von dem Ermessen und von der Gnade leben sollen, daß diese persönliche Zulage von dem Ministerium ihnen als eine Gnade ertheilt und zugemessen werde. Das verträgt sich weder mit der Würde noch der nöthigen Unabhängigkeit und Freiheit dieses Collegiums. Ich muß daher beantragen, daß diese Mitglieder sämmtlich auf feste Gehalte gesetzt werden, um so mehr da der Landtagsbeschluß von 1853 ausdrücklich sagt: „das Regulativ solle auf möglichst feste Gehaltssätze gebaut werden" und dieser Beschluß noch in keiner Weise aufgehoben ist. Ich habe den Bericht und alles auf diese Angelegenheit Bezügliche genau durchgelesen. Nach dem früheren Beschlusse sollten feste Gehaltssätze als allgemeine Normen und Anhaltspunkte dienen. Dagegen ist aber der vorliegende Gesetzentwurf gerade umgekehrt und dem Beschlusse zuwider von dem System der persönlichen Gehaltszulagen ausgegangen. Weil ich aber nicht wünschen kann, daß namentlich bei den höheren Gerichten, da wo es nicht thunlich ist, gespart, noch weniger, daß die Besoldung bei denselben zur Gnadensache gemacht werde, so stelle ich den Antrag:

Die Gehalte des Präsidenten und mit Einschluß des Oberstaatsanwaltes, 7 Mitglieder des Oberappellationsgerichtes, wie folgt zu normiren:

Präsident	2400 Thaler
1 Mitglied	1800 Thaler
2 Mitglieder jedes	1700 „
2 „ „	1600 „
2 „ „	1500 „

Nach dem Ausschußantrage ist die Stelle des ersten Mitgliedes mit 18 — 1900 Thaler dotirt, hier scheint mir das Minimum von 1800 Thaler genügend um so mehr, da doch die Vorstände der Obergerichte nach meiner Ansicht nicht höher dotirt zu sein brauchen. Dann beantrage ich, für 2 Mitglieder 1700, für 2 Mitglieder 1600 und für 2 1500 Thaler und glaube, daß diese Dotationen, da sie als feststehende Gehalte hingestellt sind, vollständig genügen um die Würde des Gerichts gehörig aufrecht zu erhalten und allen Mitgliedern ein anständiges Auskommen zu gewähren. Schließlich bitte ich, die Abstimmung über den Gehalt des Präsidenten von den der Mitglieder zu trennen.

Der Antrag ist unterstützt.

Regierungscommissär **Selckmann**: Meine Herren! die Staatsregierung hat hier bei dem Oberappellationsgerichte Gehaltssätze vorgeschlagen, welche von dem Ausschusse in ziemlich erheblichen Puncten herabgesetzt worden sind und eben ist Ihnen ein Antrag vorgelesen worden, welcher eine noch weiter gehende Herabsetzung vorschlägt. Ich werde mir gestatten dürfen, Ihnen die Gründe mitzutheilen, von welchen die Staatsregierung bei Normirung dieser Sätze ausgegangen ist. Was zunächst das Präsidium des Oberappellationsgerichts betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn man die Gehalte der Vorstände der andern Justizbehörden und Mittelbehörden bis zu 2400 Thaler normirt, hier beim höchsten Landesgerichte eine, wenn auch sehr unbedeutende Steigerung um 100 Thaler zugelassen werde und so kam man auf natürlichem Wege auf 2500 Thaler, ein Gehalt, welches für den Vorstand des höchsten Landesgerichts auch gewiß nur als angemessen erachtet werden kann. Dann schlug die Staatsregierung für das erste Mitgiied einen Gehaltssatz von 1900 — 2100 Thaler vor. Der Ausschuß hat geglaubt, denselben auf 18 — 1900 Thaler herabsetzen zu müssen. Maaßgebend war für die Regierung hierbei die Erwägung, daß es wünschenswerth sein müsse, bei dem Oberappellationsgerichte an dieser Stelle ein besonderes qualificirtes Mitglied festzuhalten, und daß man dies nur dadurch könne, wenn man demselben einen den höheren Justizstellen einigermaßen entsprechenden Gehalt giebt. Wir haben bei den Vorständen des Appellationsgerichts und denen des Obergerichts Sätze, welche jene übersteigen, und sie zu erheblich übersteigen würden, wenn man hier zu sehr herunter ginge, und das Resultat davon würde sein, daß dieses Mitglied, welches beizubehalten im Interesse des Dienstes liegt, entweder daraus versetzt werden oder als Lohn seiner besonderen Brauchbarkeit und Tüchtigkeit im Oberappellationsgerichte sich mit einem niedrigeren Gehaltssatze begnügen müßte als er als Vorstand eines Obergerichts haben würde. Wenn daher der Ausschuß diesen Satz bis auf 1900 Thaler abgemindert hat, so muß die Staatsregierung diese Herabsetzung für zu bedeu-

Landesbibliothek Oldenburg

tend halten, als daß sie dieselbe als im Interesse des Dienstes liegend, betrachten könne. Dann hat man auch bei den übrigen Mitgliedern eine Herabsetzung der Sätze von 1600—1900 Thaler vorgeschlagen. Die Regierung hält auch dies nicht für übereinstimmend mit dem Verfahren, welches bei den übrigen Ober- und Mittelbehörden eingeschlagen worden ist, weshalb die Regierung auch diese höheren Sätze als angemessen vertreten zu müssen glaubt. Ich möchte Ihnen daher anheim geben, bei der Vorlage der Staatsregierung, welche den Verhältnissen entsprechend ist, stehen zu bleiben.

Abg. **v. Wedderkop**: Meine Herren! Der Ausschuß hat nicht bloß beim Oberappellationsgerichte, sondern bei sämmtlichen Collegien die höchsten Gehaltssätze herunter gesetzt, was ich freilich bedauere, was ich aber, da es durch den ganzen Bericht durchgeht und wohl keine Aussicht vorhanden ist, daß der Landtag in dieser Beziehung einen anderen Beschluß fassen werde, nicht weiter bestreiten will. Aber darauf möchte ich doch aufmerksam machen, daß dasjenige Prinzip, welches den Ausschuß veranlaßt hat, die Gehalte der Mitglieder des Oberappellationsgerichts, so wie geschehen zu normiren, nicht consequent durchgeführt worden ist. Der Ausschuß hat den Präsidenten und Mitglied des Oberappellationsgerichts im Maximum einen höheren Gehalt bewilligt als den Mittelbehörden, weil das Oberappellationsgericht zum Centraldienste gehört, weil er das ganze Großherzogthum umfaßt und eine höhere Stellung einnimmt als die Mittelbehörden. Aber dieser höhere Satz ist zugleich beschränkt worden auf ein einziges Mitglied und das steht in keinem Verhältnisse zu dem, was für die Verwaltungsmittelbehörden beantragt ist, wo der höchste Satz von 4 Mitgliedern erreicht werden kann. Ich halte das für um so weniger gerechtfertigt, weil es von sehr großem Interesse für den Justizdienst selbst sein muß, wenn für das Oberappellationsgericht mehrere höhere Gehalte ausgeworfen werden. Namentlich will ich nur darauf hinweisen, daß es sehr wünschenswerth sein könnte, einen tüchtigen Juristen des Auslandes für das höchste Gericht zu gewinnen, und daß dies möglich sein müsse, ohne Benachtheiligung der übrigen Mitglieder, ohne ihnen das Avancement im Gehalte allzusehr abzuschneiden. Ich möchte daher beantragen,

die Gehalte der sieben Mitglieder des Oberappellationsgerichts, wie folgt zu normiren:

2 Mitglieder	. . . . .	18—1900 Thaler
3 „	jedes	16—1800 „
2 „	„	14—1600 „

Der einzige Unterschied zwischen meinem Antrage und dem des Ausschusses ist der, daß ein Mitglied aus der untersten Gehaltsclasse in die obere versetzt werden soll und diese Erhöhung dürfte wohl um so weniger Beanstandung finden, da sie gegenüber den jetzigen Zeitverhältnissen und den Kosten, welche das Leben jetzt gegen früher in weit höherem Grade beansprucht, im Grunde verhältnißmäßig nicht mehr beträgt, als was der jüngste Rath einer Mittelbehörde vor 20 Jahren hatte. Man wird mit dem von mir vorgeschlagenen Gehalte jetzt gewiß nicht weiter kommen, als damals mit einem Gehalt von 1000 Thaler Gold.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren, ich bin in der Hauptsache mit dem Abg. Mölling einverstanden, daß die richterlichen Beamten auf feste Gehalte gesetzt werden. Es scheint mir durchaus unpassend, daß die Richter von dem Minister oder sonst Jemanden abhängen; sie müssen ganz frei und unabhängig dastehen. Ich kann daher den Entwurf in dieser Beziehung nicht billigen, denn überhaupt sind in demselben die Maximal- und Minimalsätze so weit auseinander gegriffen und durchweg erhöht, daß ich das durchaus nicht für passend erachten kann, ich werde daher dem Antrag des Abg. Mölling beistimmen.

Abg. **Mölling**: Der Herr Reg.-Commissär ist bei seiner Ausführung, daß die in der Regierungs-Vorlage enthaltenen Sätze beizubehalten seien, hauptsächlich davon ausgegangen, daß jene Gehaltssätze im ganzen Systeme begründet wären. Dagegen läßt sich gar nichts sagen. Wer aber nicht von diesem Systeme, wie die Vorlage ausgeht, der kann unmöglich einen Grund für die Rechtfertigung jener Sätze, wie sie die Vorlage enthält, für diese Erhöhung finden. Ich muß aber auch nochmals auf das früher beschlossene Regulativ hinweisen und da sind sämmtliche Mitglieder des Oberappellations-Gerichts auf feste Gehalte gesetzt, unter ihnen der Präsident auf 2400 Thlr. Ich muß Ihnen, meine Herren, überlassen zu erwägen, ob die Zeiten sich wirklich so verändert haben, daß es nöthig wäre, auch in dieser höchsten Stelle eine Veränderung eintreten zu lassen. Ich muß Ihnen anheimgeben zu erwägen, ob das nicht mehr des Luxus, einer äußeren Ostentation wegen geschieht, wodurch die Würde des Dienstes nie erhalten oder erhöht wird. Der Herr Commissair hat gesagt: „es sei im Interesse des Dienstes, daß gerade in das Oberappellations-Gericht solche Männer kämen, denen es an genügenden und ausreichenden Subsistenzmitteln für hohe Stellung nicht fehle, daß man hier mit einem Worte die tüchtigsten Leute haben müsse.“ Ich glaube nicht, daß gerade in dem Gelde das Vehikel liegt. Wohl ist es in der Natur der Verhältnisse begründet, daß die höheren Behörden auch besser dotirt sind als die untern; indeß möchte es doch auch rathsam sein einzelne Stellen geringer zu dotiren, indem gerade oft die tüchtigsten Juristen aus einer Zeit kommen, wo sie noch im kräftigsten Lebensalter stehen, kurz wo sie noch jünger sind und mehr leisten können als häufig die älteren. So habe ich meinen Antrag gestellt, und denselben gegründet auf das von Ihnen selbst vor wenigen Jahren erst beschlossene Gesetz und weise nur noch hin auf die Verhandlungen, welche in gleicher Beziehung in den Preußischen Cammern stattgefunden haben. Ich weiß nicht, ob ich das Wort über diesen Gegenstand noch wieder ergreifen werde, vielleicht mehrfach, vielleicht auch nicht, das hängt von den Umständen ab. Wie sehr auch die Preußische Regierung der Erhöhung der Beamtengehalte das Wort geredet hat, wie lebhaft auch man dort von dem Wunsche nach Verbesserung

Landesbibliothek Oldenburg

durchdrungen war, so hat man doch die geforderten Erhöhungen namentlich in der Weise abgelehnt, weil man die Mittel zu ihrer Deckung nicht kannte oder zu bedeutende Belastung befürchtete. Ich gehe nicht so weit; aber ich meine, wo das Bedürfniß nicht offen vorliegt, sollte man doch Bedenken tragen, das Land immer mit neuen und dauernden Lasten und Erhöhungen zu beschweren, um so mehr, da es sich hier um ein Regulativ, um ein System handelt, welches eigentlich den Grundsätzen des Steuerbewilligungssystems widerspricht, was wir nach dem constitutionellen Systeme haben sollten. Da nun aber die Regierung sich erst damit einverstanden erklären muß, wenn es sich um Wiederaufhebung eines solchen Gesetzes handelt, so scheint es durchaus wesentlich, daß wir mit der größten Vorsicht verfahren, daß wir einestheils dafür Sorge tragen, daß die Staatsdienerschaft anständig, anderntheils aber auch, daß sie nicht übermäßig bezahlt werde.

Abg. **Barnstedt**: Wenn ich nicht irre, äußerte der Abg. von Wedderkop, als er über die Erhöhung der Gehalte der Mitglieder des Oberappellations-Gerichts sprach unter andern auch, daß man bei Besetzung einzelner Stellen, auch auf die Heranziehung von Ausländern Rücksicht nehmen könnte. Das ist mir sehr aufgefallen, denn ich muß gestehen ich hoffe, ja ich bin fest überzeugt, daß sich im Großherzogthum Oldenburg zu jeder Zeit noch Leute finden werden, die für alle Zweige des Staatsdienstes mit genügenden Kenntnissen versehen und tüchtig sind.

Abg. **Wibel**: Ich bin mit dem Abg. Ahlhorn der Meinung, daß das Wichtigste, Wesentlichste und Heilsamste im Antrage des Abg. Mölling das ist, daß wir einen freien, reinen Richterstand erhalten, daß wir nicht zugeben, daß die Gehaltszulagen dieses System der Gnadenbezeigung für diejenigen, welche sich wohlgefällig bewiesen haben, sogar im Richterstande, namentlich beim höchsten Gerichtshofe eingeführt werde. Was die Heranziehung von fremden Capacitäten, von wissenschaftlich gebildeten, tüchtigen Juristen des Auslandes betrifft, so würde dieselbe mir nicht so anstößig sein, wie sie es dem Abg. Barnstedt gewesen ist. Aber, meine Herren, täuschen Sie sich doch darüber nicht, in einem Staat, wo das Zulagesystem waltet, da geht kein guter Mann gern hin, wenn er nicht muß, weil er da geboren ist. Sie werden keinen Mann von Gelehrtenruf finden, der ausgezeichnet wäre in seinem Fache, keine Notabilität der Wissenschaft, die in einen Staat käme, wo es von der Laune des Ministers abhängt, die Richter mit einer Zulage zu begnadigen oder nicht. Ein Richtercollegium, welches auf dem Zulage-System steht, kann heut zu Tage kaum noch Boden gewinnen für Ansehen und Vertrauen auf Unpartheilichkeit im Volke. Hier in diesem Saale ist die Ueberzeugung noch vor nicht gar zu langer Zeit allgemein ausgesprochen worden; es war beinahe ein Postulat der Nothwendigkeit, daß der Richterstand frei und unabhängig dastehe mit festen Gehaltssätzen, daß man sich fast wundern muß, wie heute diese Mauern es schweigend mit anhören, daß das entgegengesetzte Princip von der Staatsregierung promulgirt wird. Warum geschieht dies denn meine Herren? Revidirt soll werden das Regulativ von 1853 und zwar aus zwei angeführten Gründen: „einmal weil die Zahl der Beamten oder die Stellung derselben eine andere geworden ist und zweitens weil die Lebensbedürfnisse andere geworden sind.“ Wo ist nun der dritte Grund für die wesentlichste Abänderung, daß man aus dem reinen schönen System der festen Besoldung, wie man es 1853 wollte, jetzt auf einmal wieder in das System des Zulageetats für den Richterstand zurückfällt? Meine Herren! gestatten Sie das nicht! Finden Sie, daß Aenderungen nöthig sind, so ändern Sie die Gehalte nach Bedürfniß, aber stellen Sie feste Sätze auf. Zeigt sich das wirkliche Bedürfniß einer Erhöhung der Beamtengehalte, so muß man das Regulativ von 1853 revidiren, revidiren auf Erhöhung der Sätze so hoch als man dieselbe für nöthig hält, nur nimmermehr zurückkehren zum Zulagesystem, zu diesen Krebsschaden der Staatsehre. Was endlich den Antrag des Abg. v. Wedderkop betrifft, so hat derselbe gleichfalls das Zulagesystem, höhere und niedrigere Sätze und überläßt der Willkühr der Staatsregierung die Normirung. Dieser Antrag führt mich aber auf einen zweiten sehr wichtigen Punkt. Der Entwurf stellt die Gehalte der Mitglieder des Oberappellations-Gerichts im Allgemeinen hoch; doch über ihre Höhe will ich nicht streiten. Ich bin der Meinung des Abg. Ahlhorn, die Hauptsache bleibt immer, daß wir einen guten, tüchtigen und unabhängigen Richterstand haben. Aber, meine Herren, das Oberappellations-Gericht wird nicht in jeder Beziehung so gut und tüchtig bleiben, wenn wir nur hohe Gehaltssätze haben und nicht auch niedrigere darunter. Es müssen auch jüngere Kräfte in den obersten Gerichtshof Zugang finden, die frische Kraft der Jugend und die Ansichten der neuen Zeit müssen mit der reifen Erfahrung des Alters zusammen wirken. Davon kommt die Wahrheit und das Licht, und der Fortschritt mit der Erfahrung heller zu Tage, so ist es bisher gewesen, auch bisher hat man diese Klugheit geübt. Oder hat man vielleicht die Erfahrung gemacht, daß die jüngeren Mitglieder dem Oberappellations-Gericht geschadet haben? Will man vielleicht die Intelligenz junger Männer, welche man zum Oberappellations-Gerichte gezogen hat durch die hohen Gehaltssätze verdrängen? Hat man gefunden, daß die älteren Mitglieder vorzüglichere und gründlichere Entscheidungen liefern? Wenn das der Herr Regierungs-Commissair behaupten will, dann stimme ich gegen den Antrag des Abg. Mölling, außerdem aber für denselben und wünsche nur, daß auch die Versammlung demselben beitrete.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Gerade das, womit der Herr Vorredner schloß, hat dahin geführt, nicht das starre Festhalten an festen Gehaltssätzen, wie das bestehende Regulativ sie vorschreibt, beizubehalten, um hier einen größeren Spielraum zu haben, und die Möglichkeit zu erhalten, auch jüngere Personen als Mitglieder in das Oberappellations-Gericht aufzunehmen. Wie daher der Vorredner aus unserem Vorschlage das Gegentheil hat entnehmen können, ist mir unerklärlich. Es ist darauf hingewiesen worden, daß der Spielraum,

Landesbibliothek Oldenburg

welcher bei Bemessung der Gehalte hier gegeben ist, zur Abhängigkeit des Oberappellations-Gerichts führen, daß es an Intelligenz und Ansehen verlieren würde. Ich glaube, meine Herren, daß auch schon vor dem Jahre 1853, ehe wir das jetzige Regulativ noch hatten, gegen die Unabhängigkeit und Intelligenz des Oberappellations-Gerichts nichts zu erinnern gewesen sein wird und wie früher, so wird auch jetzt durch diesen geringen Spielraum weder das Ansehen noch die Intelligenz jenes höchsten Gerichts in Gefahr kommen. Es hat sich aber auch schon bei dem Bestehen der festen Gehaltssätze in sofern ein Nachtheil herausgestellt, daß man gerade Persönlichkeiten, welche sich völlig gleichstehen nicht denselben Gehalt geben konnte, sondern sie warten lassen mußte, bis der Vorgänger abging. Gerade das aber hat die Staatsregierung dahin geführt im Interesse des Dienstes einen geringen Spielraum zu wünschen, um den Fähigkeiten und besonderen Leistungen gerecht zu werden durch Bemessung eines entsprechenden Gehaltes. Dies sind die Gründe, weshalb man auch hier diesen geringen Spielraum gewählt hat und ich muß Ihnen dringend empfehlen, denselben im Interesse des Dienstes nicht zu beschränken.

Abg. **Böckel**: Der Herr Reg.-Commissair hat eben behauptet, seit 1853 hätten wir das Regulativ und der Richterstand wäre unterdeß nicht angefochten oder schlechter geworden. Ich muß darauf erwiedern, daß es sich gerade jetzt um das Oberappellations-Gericht handelt, und daß gerade in dem Regulative für dasselbe feste Gehaltssätze bestimmt sind. Wenn dazu ein Spielraum gewünscht wird, daß jüngere Leute angestellt werden könnten, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß in der Ministerial-Vorlage der geringste Satz 14—1600 Thlr. ist, auch der Ausschuß beantragt für drei Mitglieder dieselbe Summe, davon hält der Möllingsche Antrag die Mitte, indem er 1500 Thlr. aufstellt. Nun kann ich mir nicht denken, daß tüchtige Juristen mit 1500 Thlr. nicht eben so gut in das Oberappellations-Gericht gesetzt werden dürften, wenn die Staatsregierung glaubte, es mit 1400 Thlr. verantworten zu können. Wenn dazu einer tüchtig ist und dahin gehört, so wird er auch 1500 Thaler Gehalt bekommen dürfen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß der Vorredner das, was ich gesagt habe, gerade ins Gegentheil umgedreht hat. Ich habe gesagt: „vor 1853 wäre das Oberappellations-Gericht nicht schlechter gewesen," er hat mir aber in den Mund gelegt: „nachher wäre es nicht schlechter gewesen."

Abg. **Böckel**: Ich habe dem Herrn Reg.-Commissair Nichts in den Mund legen wollen und kann eine jede solche Voraussetzung nicht zugeben. Wenn ich ihn falsch verstanden habe, so ist es eben ein Mißverständniß gewesen, ich verwahre mich gegen jede solche Unterstellung, als hätte ich absichtlich seine Worte so genommen. Was die Sache betrifft, so ist nach meiner Ansicht dieses Zulagesystem für den Richterstand eine vollständige Unwürdigkeit.

Abg. **Rüder**: Nachdem das Princip der Gehaltszulagen mehrfach in der Debatte verhandelt und sogar für eine Unwürdigkeit erklärt worden ist, nachdem man sich auch erklärt hat, daß Auswärtige in den hiesigen Staatsdienst zu treten sich scheuen sollen, so lange jenes Prinzip herrsche u. s. f., so glaube ich es doch mir selbst schuldig zu sein, meine Abstimmung für dieses sogenannte Zulagesystem auch mit einigen Worten zu rechtfertigen. Es wird ja nach solchen Bemerkungen gewissermaßen zur Ehrensache, sich darüber zu äußern. Meine Herren, die praktischen Gründe für dieses sogenannte Zulagesystem sind Ihnen bereits dargelegt worden. Auch das Gewicht der theoretischen Gegengründe verkenne ich durchaus nicht. Allein Alles an seiner Stelle. Wo der Servilismus in einem Lande zu Hause ist und es nicht so steht wie hier in dem unsrigen, wo, wie wir alle Tage sehen, er in Land und Volk durchaus nicht Boden gefaßt hat, noch fassen kann; wo in einem Lande die Staatsregierung davon ausgeht, den Richterstand mit Geld und äußeren Vortheilen zu degraviren, da ist es am Platze, darauf zu dringen, daß die Gehalte der Richter festgestellt werden. Wo aber dergleichen nicht der Fall ist, wo man in der Geschichte weit zurückblicken kann, ohne irgend einen Fall zu finden, wo ein Richter aus Servilität falsch und beeinflußt geurtheilt hätte, wo wir keine Tendenz in der Gegenwart und keinen Fall finden, daß ein Richter von der Staatsregierung deßhalb wenig angesehen worden wäre, weil er unabhängiger geurtheilt hätte als ein anderer, da sollten solche Reden gar nicht fallen. Es ist in ganz Deutschland nach meiner vollen Ueberzeugung kein Land, was in dieser Beziehung reiner dasteht, als das unsrige, hoffentlich giebt es noch einige andere, welche eben so rein dastehen! Wir brauchen aber nur auf Richter in unserer Nähe hinzublicken, welche eine lange politische Vergangenheit hinter sich haben, von denen man nicht sagen kann, daß sie etwas gethan, um sich der Regierung gefällig zu zeigen, und doch sehen wir sie immer noch unangefochten dastehen. Ich glaube also, daß derlei Befürchtungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes nicht begründet sind, mag das Gegentheil, in dieser Weise ausgesprochen, wie geschehen, auch nach Außen hin einige Wirkung haben, innerhalb eines Kreises von Männern, welche wissen, wie es bei uns hergeht, kann man mit dergleichen nicht wirken.

Berichterst. Abg. **Steche**: Was das angefochtene System der Gehaltszulage anbelangt, so glaube ich mich einfach auf das beziehen zu können, was der Ausschuß hierüber im Berichte in den allgemeinen Bemerkungen gesagt hat und was auch, wie wir gehört haben, von dem Herrn Reg.-Commissair als richtig anerkannt worden ist. Auch der Abg. Rüder hat sich in demselben Sinne ausgesprochen. Was den Vorschlag des Abg. Mölling betrifft, so weicht er sonderbarer Weise von der Regierungsvorlage darin ab, daß er das Minimum höher gestellt hat. Er motivirt das dadurch, weil er wünscht, daß auch jüngere Kräfte ins Oberappellationsgericht gezogen werden, so wolle er die Gehalte niedriger gestellt wissen, er greift aber gleichwohl den Minimalsatz um 100 Thlr. höher als die Vorlage. Die Vorschläge des Abg. Mölling hinsichtlich der

Landesbibliothek Oldenburg

anderen Sätze weichen von dem des Ausschusses nicht wesentlich ab, nur ist der höchste Satz insofern beschränkt, als der Antrag hier einen festen Satz von 1800 Thlr. verlangt. Das entspricht seinen Principien von den festen Gehalten, von dem er aber wiederum wesentlich abweicht. Jetzt sind 6 Räthe normirt, alle mit verschiedenen Gehalten. Der Abg. Mölling will aber nur 3 Classen und neigt sich somit dem zu, was die Staatsregierung selbst will. Was der Vorschlag des Abg. v. Wedderkop bezweckt, nämlich höhere Normirung der Gehalte bei den höchsten Justizbehörden gegenüber denen bei Mittelbehörden, das will der Ausschuß auch. Er hat hier ebenfalls dasselbe Princip verfolgt, was auch vom sechsten Landtage angenommen ist, indem beim Oberappellationsgericht alle Gehaltclassen höher vorgeschlagen sind, als bei den oberen Verwaltungsbehörden. Bei genauer Vergleichung wird man das auch zugestehen müssen, der Ausschuß glaubt durchaus consequent verfahren zu haben, weshalb ich Ihnen den vorliegenden Antrag nur zur Annahme empfehlen kann.

Abg. **Wibel**: Da hier eine Prinzipienfrage vorliegt, so bitte ich um namentliche Abstimmung über den Mölling'schen Antrag.

Präsident: Wird die von der Staatsregierung für den Präsidenten und 7 Mitglieder des Oberappellationsgerichts beantragte Forderung S. 278 und 279 der Vorlage angenommen?

Abgelehnt.

Der Abg. v. Wedderkop beantragt:

Die Gehalte der 7 Mitglieder des Oberappellationsgerichts wie folgt zu normiren:

2 Mitglieder	. . . . .	18—1900 Thaler.
3 „	jedes	16—1800 „
2 „	„	14—1600 „

Abgelehnt.

Der Ausschußantrag Nr. 12:

Die Gehalte des Präsidenten und, mit Einschluß des Oberstaatsanwalts, 7 Mitglieder des Oberappellationsgerichts wie folgt zu normiren:

Präsident	. . . . .	2500 Thaler.
1 Mitglied	. . . . .	18—1900 „
3 Mitglieder, jedes	. . .	16—1800 „
3 „	„ . . .	14—1600 „

wird mit 24 Stimmen angenommen.

Dadurch erledigt sich der Mölling'sche Antrag.

Antrag Nr. 13:

Aufnahme der Functionszulage für den Oberstaatsanwalt in das Regulativ zum Betrage von 2—400 Thlr. mit der Bemerkung, daß das Gehalt des Oberstaatsanwalts im Gesammtbetrage die Summe von 2200 Thlr. nicht übersteigen soll.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Antrag Nr. 14:

Aufnahme der Vorlage bezüglich des Secretairs beim Oberappellationsgerichte.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Antrag Nr. 15:

das Gehalt für einen Registrator, Sportelrendanten und Expedienten beim Oberappellationsgerichte, beim Appellationsgerichte und bei jedem der drei Obergerichte im Herzogthume auf 300 bis 700 Thlr. festzusetzen.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Es steht Punkt 6: „Archiv" zur Berathung.

Abg. **Mölling**: Ich habe auch hier keinen Grund finden können, von dem 1853 beschlossenen Regulative, nach welchem der Archivar mit 600—1000 Thlr. normirt ist, abzuweichen. Da bei der Justiz und in ihrem wichtigsten Theile feste Gehaltssätze von dem Landtage nicht beliebt worden sind, so verzichte ich auf den Wunsch, hier deshalb einen Antrag zu stellen, umsomehr, da ich gerade hierauf bei dieser Stelle nicht so viel Werth lege wie bei den übrigen Staatsbeamten. Ich finde aber nicht, daß der Archivar mit dem Beamten des statistischen Büreaus gleichgestellt werden müsse, wenigstens liegen hier die Verhältnisse nicht vor, die dies als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen und hat man sich damals mit einem Gehalte von 600—1000 Thlr. begnügen zu können geglaubt, so sollte ich meinen, es müßte gegenwärtig auch noch so sein. Ich bin zwar mit den Geschäften des Archivars nicht bekannt, dem Vernehmen nach hat er aber sehr mäßige Arbeit. Das aber glaube ich wohl behaupten zu können, daß mit einem festen Gehalte von 600—1000 Thlr. ein Mann beständig gefunden werden kann, der allen Ansprüchen dieses Amtes genügt. Ich weiß nicht, ob ich mich recht erinnere, doch fällt aus früheren Verhandlungen in meine Gedanken, daß auch ein Theil des fürstlichen Hausarchivs in dem Landesarchive enthalten sei und daß sich die Frage erhob, ob nicht ein Theil des Gehaltes aus der Civilliste mit bestritten werden müsse. Der Landtag hat sich damals dagegen entschieden und ich muß diesen Beschluß als thatsächlichen anerkennen. Daß aber der Landtag jetzt für dieses Archiv noch mit einer neuen Liberalität vorangehe und einen noch größeren Gehalt bewillige und damit die Landescasse belaste, dazu kann ich wenigstens meine Zustimmung nicht geben, beantrage vielmehr:

daß der Gehalt angesetzt werde mit 600—1000 Thlr.

Wird unterstützt.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Die Staatsregierung ist in ihrer Vorlage davon ausgegangen, daß die Stelle eines Archivars mindestens gleichmäßig mit der Stelle eines Vorstandes des statistischen Büreaus normirt werden müsse. Dieselbe Ansicht hat auch Ihr Ausschuß und da die Herren nun bereits beschlossen haben, daß die Stelle eines Vorstandes des statistischen Büreaus im Maximum mit 1300 Thaler normirt werden soll, so habe ich allerdings wenig Aussicht, daß die Herren bei der vorliegenden Stelle höher gehen werden. Ich kann aber doch nicht unterlassen, noch mit einigen Worten auf die Wichtigkeit der Stelle hinzuweisen, um so mehr, da sie von dem letzten Vorredner bezweifelt worden ist. Das Amt eines Archivars erfordert eine ganz bedeutende wissenschaftliche Vorbildung, um eine solche Stelle vollständig aus-

Landesbibliothek Oldenburg

füllen zu können. Es sind besonders bedeutende historische Kenntnisse nöthig, die allein nur die Möglichkeit geben, wichtige Urkunden und Acten der Vergangenheit für die Gegenwart verständlich zu machen. Was den persönlichen Etat anlangt, so hat der Ausschuß hier eine Abänderung vorgenommen, gegen welche die Staatsregierung sich entschieden erklären muß, weil es unmöglich befunden ist, mit diesem geringen Etat auszureichen. Die Staatsregierung hat sich bei ihrem Vorschlage schon auf das Mindeste beschränkt. Schon seit Jahren, wie auch in der Vorlage hervorgehoben ist, sind von dem Vorstande Klagen darüber laut geworden, daß mit dem gegenwärtigen Personale nicht auszureichen sei, und so ist denn die Anstellung eines Archivsecretairs und eines Archivregistrators in Vorschlag gebracht worden. Die Staatsregierung hat jedoch geglaubt, von der Anstellung eines Secretairs absehen und sich auf die eines Registrators beschränken zu sollen, sie hat aber gleich dazu bemerkt, ob man mit dieser Beschränkung des Personals ausreichen werde, sei eine Frage, die der Zukunft anheim falle. Der Ausschuß geht aber noch weiter und will sogar den Expedienten gestrichen haben, weil der Registrator mit dazu verwandt werden könne. Dieser hat aber im Wesentlichen ganz andere Geschäfte, wenn er auch zuweilen kleine Expeditionen mag vornehmen können. Daß man auf den Expedienten verzichtet, der bisher normirt war, ist nach der Erklärung des Archivvorstandes, dem mißzutrauen die Staatsregierung keine Veranlassung hat, schlechterdings unmöglich. Dies im Einzelnen concret nachzuweisen, würde mir jetzt allerdings schwer fallen und ich müßte Sie schon einladen, sich mit mir gefälligst ins Archiv zu verfügen, um dort einzusehen, was Alles zu thun ist. Die Staatsregierung muß dem vertrauen, daß der an der Spitze stehende Beamte ausdrücklich erklärt, daß mit diesem Etat nicht auszukommen sei, und deßhalb möchte ich Sie bitten, den Copiisten beizubehalten. Es ist allerdings gesagt worden, daß, wenn außerordentliche Arbeiten nöthig wären und der Registrator sie nicht selbst besorgen könnte, man sie an einen Schreiber abgeben und besonders vergüten möchte. Allein die Arbeiten sind der Art, daß man sie durchaus nicht einem beliebigen Schreiber übergeben kann, es muß dafür ein ständiger Expedient da sein, der zugleich eine Vertrauensperson ist.

Abg. **Strackerjan**: Was zunächst den Gehalt anlangt, welchen der Ausschuß für den Archivar vorgeschlagen hat, so muß ich Sie ersuchen, dem Ausschußantrage beizustimmen und nicht dem des Abgeordneten Mölling. Der Archivar muß, wie bereits vom Herrn Regierungscommissär hervorgehoben worden ist, sehr bedeutende Vorkenntnisse haben, außerdem aber, und darauf lege ich wesentliches Gewicht, muß er eine Person sein, die die größte Treue und Gewissenhaftigkeit besitzen muß. Es sind ihm alle Urkunden des Oldenburger Staates anvertraut und es würde, wenn er damit Mißbrauch machen wollte und dazu durch niedrigen Gehalt verführt würde, der Nachtheil für den Staat viel größer werden. In Bezug auf den Copiisten ist, nachdem der Bericht berathen und festgestellt war, das Bedürfniß eines derartigen Arbeiters im Archiv noch näher dargelegt worden und ich glaube annehmen zu dürfen, daß ein solcher nothwendig ist; gleichwohl muß ich Ihnen die Annahme des Ausschußantrags anempfehlen, denn es läßt sich im Augenblicke nicht übersehen, wie sich die Sache herausstellen wird, wenn man den Copiisten ins Regulativ mit aufnimmt. Der Ausschuß hat sich bemüht, die Gehaltssätze mit einander in Einklang zu bringen und ein gewißes System durchzuführen, und es fragt sich, wie diese Stelle in das System hinein paßt. Legt die Staatsregierung auf dieselbe einen entschiedenen Werth und glaubt sie die Ausgaben für Copialien nicht ferner auf die Geschäftskosten verweisen zu können, wie bisher geschehen, so werden wir wohl erwarten dürfen, daß sie bei der zweiten Lesung einen Antrag hierfür stellt, der dann vom Ausschusse zur Berathung gezogen und in seinem Zusammenhange mit den übrigen Positionen beurtheilt werden wird. Ich empfehle Ihnen daher den Ausschußantrag, wie er gestellt ist, zur Annahme.

Berichterst. **Steche**: Ich nehme mir das Wort nur zu erklären, daß ich mit der Ansicht des Abg. Strackerjan vollkommen einverstanden bin, ich kann Ihnen daher zur Zeit nur die Annahme des Ausschußantrags empfehlen.

Präsident: Wird die im Entwurfe beantragte Dotation des Archivars von 600 — 1400 Thaler angenommen?

Abgelehnt.

Es ist vom Abg. Ahlhorn die namentliche Abstimmung beantragt über den Antrag des Ausschusses Nr. 17.

für den Archivar . . . . . 600 — 1300 Thaler
für einen Registrator und Copiisten mit der Bemerkung: bezieht keine Copialien 3 — 800 Thaler
in das Regulativ aufzunehmen;

Bei Namensaufruf erklären sich für diesen Antrag die Abgeordneten:

Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böcker, Bothe, Brögelmann, v. Finckh, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Noell, Oncken, Pancratz, Rüder;

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Wibel, Willers, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Brumund, Crone, Ferneding, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, Oetken, Rösener.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Brader, Bulling, Rolfs, Schwegmann.

Antrag 16. ist mit 25 gegen 18 Stimmen angenommen.

Folgt Nr. 7. Militärjustizbehörden.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren! Es kommen hier zuerst die Functionszulagen in Frage, gegen welche der Ausschuß sich bereits im Eingange seines Berichts im Allgemeinen ausgesprochen hat, demgemäß er auch hier die Ablehnung dieser Functionszulage für die Vorstände der Militärgerichte beantragt. Es läßt sich nicht verkennen, daß die

Landesbibliothek Oldenburg

Functionszulagen, welche bereits bei der vorigen Berathung des Regulativs zur Sprache kamen, manche Nachtheile mit sich führen können, und muß ich namentlich zugeben, daß der vom Ausschuß dagegen angeführte Grund vom rein theoretischen Standpuncte aus manches für sich hat. Faßt man dagegen die Sache practisch auf, wie sie sich im Leben macht, so muß behauptet werden, daß gerade durch diese Functionszulage sich mit einer verhältnißmäßig geringeren Summe weit mehr erreichen läßt, als man sonst mit einem bei weitem größerem Aufwande würde erlangen können. Ueberdies hat die Staatsregierung, indem sie hier die betreffenden Geschäfte genau bezeichnet und die Summe, welche als Functionszulage gegeben werden soll, regulativmäßig festgesetzt, gerade die wesentlichsten Nachtheile, welche der Ausschuß befürchtet, zu beseitigen gesucht, und namentlich die Willkührlichkeit in Bemessung und Verwendung der Summe ausgeschlossen. Ich glaube daher, meine Herren! daß Sie nur im Interesse der Staatscasse, so wie des Dienstes selbst handeln, wenn Sie diese Functionszulage zulassen. Lehnen Sie dies, wie der Ausschuß vorschlägt, in dieser Allgemeinheit ab, so wird man bei vielen solchen Geschäften von großer Bedeutung gar nicht anders können, als den Staatsdiener für seine erhöhte Anstrengung über seine gewöhnlichen Berufsgeschäfte hinaus, eine Zulage zu geben; das heißt, man wird ihm um seinen Berufseifer nicht zu schwächen und ihm die Freudigkeit zu vermehrter Dienstleistung nicht zu benehmen, das Gehalt erhöhen müssen. Das ist aber, weil die Gehaltszulagen stehen bleiben, während die Functionszulagen nur für bestimmte Zwecke vorübergehend gegeben werden, weniger vortheilhaft als die Gewährung von Functionszulagen. Die Staatsregierung ist also der Ansicht, daß die Vortheile mit dem Nachtheilen verglichen, erstere bei den Functionszulagen überwiegend sind, und muß daher die Bewilligung derselben anempfehlen.

Antrag Nr. 17.:

die Aufnahme der beiden Functionszulagen (für die Vorstände der Militär-Justizbehörden) abzulehnen wird angenommen.

Ueber Antrag Nr. 18. wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag Nr. 19.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren: In Bezug auf diese Position gilt das, was ich vorher zu bemerken mir erlaubte, in noch weit erhöhterem Maaße. Es ist die Stellung eines Vorstandes der Rekrutirungsbehörde nicht nur mit sehr bedeutender Arbeit, sondern auch mit anderweitigen pecuniären und sonstigen erheblichen Opfern verbunden, welche durch die sehr herabgesetzten Tagegelder niemals vollständig gedeckt werden. Ich kann in dieser Beziehung aus eigener Erfahrung sprechen. Es würde also, sobald der gegenwärtige Inhaber dieser Stelle, welcher diese Functionszulage einmal bezieht und so lange er die Geschäfte fortführt, auch behält, die Verwaltung derselben niederlegte, dies dahin führen, daß man kaum in der Lage sein würde, sie einem anderen Staatsdiener ohne die größte Unbilligkeit, ja Ungerechtigkeit aufzulegen, wenn keine Entschädigung dafür in Aussicht gestellt würde. Will man also die Functionszulage streichen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als das Gehalt zu erhöhen und das werden Sie doch nicht für angemessen halten. Zu dem kommt in Betracht, daß es zweifelhaft sein könnte, ob man nach Art. 33. einen Civilstaatsdiener die Uebernahme dieser so sehr schwierigen Geschäfte bei einer Militärbehörde zur Pflicht machen könnte und ob man nicht vielmehr in den Stand gesetzt werden müssen durch eine angemessene Functionszulage die freiwillige Uebernahme zu ermöglichen. Es heißt nämlich an der betreffenden Stelle: (wird vorgelesen.)

Ob nun die Geschäfte bei dieser militärischen Behörde als der Stelle eines Civilstaatsdieners entsprechend betrachtet werden könnten, dürfte mindestens zweifelhaft sein. Es scheint daher auch aus diesem Grunde angemessen, hier die Functionszulage beizubehalten.

Abg. **Strackerjan**: Nur mit ein paar Worten möchte ich die Streichung dieser Functionszulage anempfehlen. Es ist vom Vorredner hervorgehoben worden, die Stelle sei mit Auslagen verbunden. Das bezieht sich meines Erachtens auf die Reisen, welche die Rekrutirungsbehörde im Lande macht. Wenn nun aber der Vorstand mit den Diäten nicht auskommt, so werden es auch die beiden anderen Mitglieder nicht können, und doch ist für diese letzteren keine Functionszulage in Vorschlag gebracht. Es ist weiter gesagt worden, es würde sich kaum ein Civilstaatsdiener dazu finden, um das Geschäft zu übernehmen, es sei zweifelhaft, ob er dazu verpflichtet sei. Mir ist es nicht zweifelhaft. Ich halte die Verwendung eines Civilstaatsdieners hierzu nicht gerade für eine unangemessene, noch das Geschäft für ein so schwieriges. In Birkenfeld und Eutin wird das ganze Geschäft lediglich von der Regierung vorgenommen und dadurch ist wohl zur Genüge ausgesprochen, daß es mit dem Civildienste wohl vereinbar sei. Endlich möchte ich nicht unbemerkt lassen, daß die Nothwendigkeit dieser Recrutirungscommissionsreisen überhaupt von Einigen sehr in Zweifel gezogen wird. Jedenfalls scheint mir, daß der Beamte, welcher früher als Vorstand dieser Commission auf den Recrutirungsreisen fungirte, entbehrt werden könnte. Die Commission hat über nichts weiter zu entscheiden, als über die körperliche Tüchtigkeit des Wehrpflichtigen und darin ist doch lediglich das Urtheil des Arztes maaßgebend. Meines Erachtens würde die ganze Recrutirungsangelegenheit, so bald sie in dieser Beziehung zur Thätigkeit kommt von dem betreffenden Beamten geleitet und von ihm der Vorstand vertreten werden können; denn die Befreiungs- und Zurücksetzungsgründe rücksichtlich deren sonst der Vorstand entscheidend eintrat, sind aufgehoben. Ich kann daher nur dafür halten, daß diese Functionszulage eine von denen ist, welche ganz überflüssig sind.

Reg.-Commissar **Selckmann**: Der Vorredner hat nicht nur die Functionszulage, sondern die ganze Stelle für überflüssig erklärt und dabei aber die Geschäfte der Rekrutirungscommission in zu enge Grenzen verwiesen. Nicht bloß über die körperliche Tüchtigkeit, in soweit dazu das Urtheil des Arztes nöthig ist, hat die Commission zu entscheiden, der

Landesbibliothek Oldenburg

Arzt hat nur in Bezug auf das rein Technische, wozu ärztliche Kenntnisse nöthig, sein Gutachten abzugeben, und die Commission als solche und namentlich die Officiere in derselben entscheiden über Alles, namentlich über die die Dienstüchtigkeit bedingenden körperlichen Fähigkeiten, wozu das ärztliche Gutachten nicht einmal immer erfordert wird. Außerdem kommt es hier nicht bloß auf die körperliche Tüchtigkeit, sondern auch auf die Entscheidung darüber an, zu welchem Bezirk der Mititairpflichtige zu rechnen, wie es mit seiner Staatsangehörigkeit beschaffen sei. Diese und andere zweifelhafte Fälle werden durch die Commission erledigt und deshalb scheint es nicht gut möglich, dieses Geschäft bloß einem Arzte und Officiere übertragen zu können. Schließlich möchte ich noch bemerken, daß in dem Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld eigne Rekrutirungscommissionen bestehen und nicht die Regierung diese Geschäfte wahrnimmt.

Berichterst. **Steche**: Den Umfang des Geschäftskreises der Rekrutirungsbehörde vermag ich nicht zu übersehen, theile aber die Ansicht des Herrn Regierungs-Commissärs nicht, daß diese Geschäfte nach Art. 33 des Civilstaatsdienergesetzes nicht auch einem Civilstaatsdiener übertragen werden können. Ich sehe das als ein reines Verwaltungsgeschäft an und bezweifle nicht, daß es jedem Verwaltungsbeamten unentgeldlich übertragen werden kann. Da schon früher der Landtag diese Position abgelehnt hat, so hat der Ausschuß um so mehr geglaubt, Ihnen auch jetzt die Ablehnung des Vorschlags empfehlen zu sollen.

Der Antrag

Nr. 19.

die Aufnahme einer Position für den Vorstand der Rekrutirungsbehörde in das Regulativ abzulehnen,

wird angenommen.

Die Abstimmung über die Anträge

Nr. 20.

Beibehaltung der Position für einen Secretär der Rekrutirungsbehörde,

und Nr. 21.

für einen Intendanturbeamten . .	5—900 Thlr.
für einen Revisor, auch Cassirer .	4—800 =
für einen Revisor	3—700 =

in das Regulativ aufzunehmen,

wird ausgesetzt.

C. Garnisonverwaltungen.

Abg. **v. Berg**: Ich möchte mir nur in Beziehung auf die Casernenmeister, deren Stellung, wie ich glaube, vom Ausschusse nicht ganz richtig aufgefaßt worden ist, ein paar Worte erlauben. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß für den Casernenmeister eine Einnahme wie für die Boten bei den Oberbehörden genüge, die im Maximum 400 Thaler beträgt. Ich glaube, daß es wünschenswerth ist, die Position, wie sie die Staatsregierung in der Vorlage vorgeschlagen hat, nämlich die Summe von 300--500 Thalern beizubehalten. Der Casernenmeister hat zunächst die Aufsicht über die Gebäude, dann die über das Inventar, hat aber auch außerdem eine Stellung, die es außerordentlich wünschenswerth macht, einen zuverlässigen und sparsamen Mann für die Garnisonverwaltung in ihm zu haben, zu behalten, zu gewinnen. Er hat insbesondere auch für die Feuerung und die Beleuchtung zu sorgen, indem er den Consumenten aus den Lagerräumen, die in den Casernen sind, das, was sie haben müssen, liefert. Er hat dafür zu sorgen, daß nicht mehr verbraucht wird, als nothwendig ist und, wenn er ein sorgsamer, sparsamer Mann ist, so kann er dem Staate bedeutende Summen ersparen. Es wird deshalb auch immer ein alter, gedienter, bewährter Mann dafür gesucht, in der Regel eine Militärperson, die, wenn sie länger im activen Dienst behalten würde, Invalid werden könnte, die aber für diese Stellung noch vollkommen geeignet und nützlich ist. Im Interesse der Sparsamkeit halte ich es daher für wünschenswerth, daß diese Position in ihrem Maximum nicht berührt, sondern wie beantragt ist, für die drei Casernenmeister die Summe von 3—500 Thlr. bewilligt werde. Ich habe meinen Antrag nur deshalb besonders gestellt, weil der Ausschußantrag mehrere Positionen umfaßt.

Präsident: Das ist dasselbe, was der Entwurf beantragt, wird also durch die Abstimmung über diesen erledigt werden.

Abg. **Ahlhorn**: Ich möchte den Herrn Abg. v. Berg ersuchen, seinen Antrag auf die Erhöhung der Gehalte der Casernenmeister auf den Casernenmeister der beiden Infanterie-Casernen zu beschränken, da ich in dieser Hinsicht ganz mit ihm einverstanden bin, daß der Casernenmeister dieser beiden Infanteriecasernen so viel zu thun hat, daß er wohl einen höheren Gehalt verdient. Aber für die Casernenmeister der beiden anderen, der Cavallerie- und der Artilleriecaserne, die doch nur eine geringe Truppenanzahl aufnehmen, genügt der Gehalt, den der Ausschuß vorschlägt, da diese Casernenmeister nicht so viel zu thun haben. Die Gleichstellung von allen drei scheint mir also nicht passend zu sein.

Abg. **v. Berg**: Gerade um den verschiedenen Verhältnissen genügen zu können, hat man zu einem Maximum und Minimum gegriffen, man wird also für einen Casernenmeister, dessen Dienststellung eine höhere Besoldung nicht erfordert, nicht zu dem Maximum greifen, und wird zwischen dem Minimum von 300 Thalern und dem Maximum von 500 Thalern einen genügenden Spielraum haben, um die passende Besoldung herausgreifen zu können.

Die Forderung der Regierung für drei Casernenmeister à 300 bis 500 Thaler wird abgelehnt, dagegen der Ausschußantrag Nr. 22:

auf Annahme der Sätze unter lit. C. (Garnisonverwaltungen) mit den im Ausschußberichte angegebenen Modificationen

angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Abstimmung über die Anträge

Nr. 23.

Ablehnung der Position 8 d. (Montirungscommission)

und Nr. 24.

Ablehnung der Position 9 (Commission zur Prüfung der Rechtscandidaten)

wird ausgesetzt.

Präsident: Ich frage nunmehr die Herren, ob Sie den Anträgen, über welche die Abstimmung ausgesetzt worden ist, nämlich Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13—15 incl., 18, 20, 21, 23 und 24 ihre Zustimmung ertheilen wollen?

Angenommen.

Hier wird die Berathung abgebrochen. Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf heute Nachmittag 5 Uhr an, und setzt auf die Tagesordnung:

Fortsetzung der heute Morgen begonnenen Berathung über das Gehaltsregulativ

und schließt die Sitzung um 2 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg